



Luxemburg, 17. September 2018

## PRESSEMITTEILUNG 07/2018

### Urteil in der Rechtssache E-10/17 *Nye Kystlink AS ./. Color Group AS and Color Line AS*

#### VERJÄHRUNGSFRIST FÜR SCHADENERSATZKLAGEN AUFGRUND EINER VERLETZUNG VON ARTIKEL 53 UND 54 EWR-ABKOMMEN

Mit Urteil vom heutigen Tag, hat der Gerichtshof Fragen beantwortet, die ihm vom Berufungsgericht Borgarting (*Borgarting lagmannsrett*) vorgelegt wurden. Die Rechtssache betraf die Verjährungsfrist für die Einreichung einer Folgeklage auf Schadenersatz im Wettbewerbsrecht (Follow-on Klage), wenn vorher ein Busse nach Artikel 53 und 54 des EWR-Abkommens verhängt wurden.

Gemäss Abschnitt 9(1) des norwegischen Verjährungsgesetzes verjährt ein Schadenersatzanspruch drei Jahren nach dem Tag an dem der Geschädigte die notwendige Kenntnis über Schaden und Schädiger erlangt hat oder erlangen hätte sollen. Gemäss Abschnitt 11 dieses Gesetzes kann eine Schadenersatzklage, die auf einer strafbaren Handlung beruht, in jedem Fall jedoch innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Strafurteiles eingebracht werden.

Die EFTA-Überwachungsbehörde entschied am 14. Dezember 2011 (387/11/COL), dass Color Group AS und Color Line AS (zusammen „Color Line“) Artikel 53 und 54 des EWR-Abkommens verletzt haben. Die Verletzung beruhte in ihrer von 1994 bis 2005 bestehenden Ausschliesslichkeitsvereinbarung mit der Gemeinde Strömstad, welche es ermöglichte potenzielle Wettbewerber am Markteintritt in den relevanten Markt für Fährdienstleistungen zu hindern.

Am 14. Dezember 2012, brachte Nye Kystlink AS eine Klage gegen Color Line vor den norwegischen Gerichten ein. Mit der Klage begehrte Nye Kystlink AS Schadenersatz für den durch die Verletzung von Artikel 53 und 54 des EWR-Abkommens entstandenen finanziellen Schaden. Allerdings entschied das Bezirksgericht Oslo (*Oslo tingrett*), dass Nye Kystlink AS die notwendige Kenntnis über Schaden und Schädiger schon vor dem 14. Dezember 2009 hätte erlangen sollen, und daher der Anspruch zum Zeitpunkt der Klagseinbringung verjährt gewesen sei. Nye Kystlink AS legte gegen dieses Urteil Berufung beim Berufungsgericht Borgarting ein.

Das Berufungsgericht Borgarting legte dem Gerichtshof drei Fragen vor, die im Wesentlichen zwei verschiedene Materien betrafen. Zuerst fragte das nationale Gericht, ob eine nationale Regelung zur Verjährung - wie Abschnitt 11 des Verjährungsgesetzes - die eine gesonderte Verjährungsfrist von einem Jahr für eine Schadenersatzklage, die auf einer mit rechtskräftigen Urteil festgestellten strafbaren Handlung beruht, nach dem Äquivalenzgrundsatz auch im Zusammenhang mit einer Schadenersatzklage für eine Verletzung von Artikel 53 und 54 des EWR-Abkommens anzuwenden ist, wenn die Verletzung von der EFTA-Überwachungsbehörde durch rechtskräftige Entscheidung mit Bussgeldauferlegung festgestellt wurde. Zweitens fragte das nationale Gericht, ob der Effektivitätsgrundsatz es verunmöglicht, eine Verjährungsfrist von drei Jahren - wie in Abschnitt 9(1) Verjährungsgesetzes enthalten - auf Follow-on Schadenersatzklagen anzuwenden, wenn diese Verjährungsfrist mit einer Erkundigungspflicht des Geschädigten einhergeht, die dazu führen könnte, dass die Verjährungsfrist verstreicht bevor die EFTA-Überwachungsbehörde eine Entscheidung zu einer möglichen Verletzung der Artikel 53 und 54 des EWR-Abkommens getroffen hat.

Der Gerichtshof stellte fest, dass nach dem Äquivalenzgrundsatz eine nationale Regelung zur Verjährung, die eine gesonderte Verjährungsfrist von einem Jahr für eine Schadenersatzklage, die auf einer mit rechtskräftigen Urteil festgestellten strafbaren Handlung beruht, auch auf eine Schadenersatzklage für eine mit rechtskräftiger Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde festgestellte Verletzung von Artikel 53 und 54 des EWR-Abkommens anzuwenden ist, wenn diese Klagen unter den Gesichtspunkten ihres Gegenstands, ihres Rechtsgrundes und ihrer wesentlichen Merkmale gleichartig sind. Diese Beurteilung wird weitgehend davon abhängig sein, ob eine ähnliche Rechtsverletzung von den nationalen Behörden mit strafrechtlichen Sanktionen oder einer verwaltungsrechtlichen Busse verfolgt werden würde.

Darüber hinaus stellte der Gerichtshof fest, dass der Effektivitätsgrundsatz nicht das Recht der EWR-Staaten beschränkt eine Verjährungsfrist von drei Jahren auf Schadenersatzklagen für Verletzung der Artikel 53 und 54 des EWR-Abkommens anzuwenden, auch wenn diese Verjährungsfrist mit einer Erkundigungspflicht des Geschädigten einhergeht, die dazu führen könnte, dass die Verjährungsfrist verstreicht bevor die EFTA-Überwachungsbehörde eine Entscheidung zu einer möglichen Verletzung der Artikel 53 und 54 des EWR-Abkommens getroffen hat, welche auf der Beschwerde des Geschädigten beruht, sofern die Anwendung dieser Verjährungsfrist die Einbringung einer Schadenersatzklage für Verletzung der EWR-Wettbewerbsregeln nicht praktisch unmöglich macht oder übermässig erschwert. Diese Beurteilung muss die besonderen Eigenschaften von wettbewerbsrechtlichen Fällen berücksichtigen.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter [www.eftacourt.int](http://www.eftacourt.int) heruntergeladen werden.

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.